

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KOMMUNALEN KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE SINZHEIM

Für die Arbeit in den verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Sinzheim sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der kommunalen Kindergärten maßgebend.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Tageseinrichtung, im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung richten sich die Mitarbeiter/innen nach dem Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg und nach den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie nach Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme

1. In unseren Einrichtungen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischten Gruppen und/oder Krippen werden Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen. In den Kindergärten „Sommerau“ Kartung und Leiberstung werden auch Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam in Gruppen betreut werden können. Kinder mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung können in der Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen

Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Vergabekriterien der Betreuungsplätze der Kindergartenträger zusammen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Der Kindergartenträger hat eine zentrale Vormerkstelle für alle Kindergärten eingerichtet. Dabei gilt ein einheitlicher Stichtag, der auf den 31. Januar eines jeden Jahres festgelegt ist. Die Platzvergabe für das auf den jeweiligen 31. Januar folgenden Kindergartenjahres (September – August) erfolgt nach Ablauf des Stichtages. Vormerkungen sind erst ab Geburt möglich. Nach dem Stichtag geborene Kinder, die in dem auf den Stichtag folgenden Kindergartenjahr einen Betreuungsplatz benötigen können auch später vorgemerkt werden.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Es ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen aus welcher hervorgeht, dass der Aufnahme in die Einrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen (§ 4 KiTaG).
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.
Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
6. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die zur Verfügung stehenden Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
7. Leidet das Kind an Allergien ist die Leitung der Einrichtung schriftlich zu informieren.
8. Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des

laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung, nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde,
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht erfolgen kann. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Grundsätzlich empfiehlt sich aber eine Benachrichtigung, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besucht.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungszeiten werden für jeden Kindergarten bedarfsgerecht festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form (Aushang) bekannt gemacht.
5. Es wird gebeten die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
6. Im Rahmen der Kleinkindbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) reicht oft eine tageweise Betreuung aus. Deshalb ist, soweit freie Plätze vorhanden sind, ein tageweiser Besuch der Einrichtung möglich. Die jeweiligen Tage für die Inanspruchnahme eines Sharing-Platzes sind in Absprache mit der Kindergartenleitung festzulegen.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
3. Das pädagogische Personal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, werden die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten vollen Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien (mit Ausnahme des Monats August) und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu entrichten. Er wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Personensorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist den Elternbeitrag zu entrichten können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Beitrages durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.
6. Änderungen des Benutzungsentgelts (Elternbeitrags) sind möglich und von den Benutzern anzuerkennen.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a, b und § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen der/die Personensorgeberechtigte/n. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten bis sie symptomfrei sind. Das Gleiche gilt bei Befall von Läusen und Flöhen u.ä..
2. Für das Besuchsverbot bei ansteckenden Krankheiten, der Meldepflicht sowie der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach der Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zu dieser Ordnung (siehe Anhang).
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorzulegen. In Absprache mit der Kindergartenleitung ist auch eine formlose (mündliche) Weitergabe der diesbezüglichen ärztlichen Aussage durch den Betroffenen bzw. die Personensorgeberechtigten möglich. Eine schriftliche Bescheinigung kann aber im Einzelfall von der Kindergartenleitung verlangt werden.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Hierzu ist eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
3. Auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein dem/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Der/Die Personensorgeberechtigte/n können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden an Kindergärten Elternbeiräte gebildet. Die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten des Kindergartens und dem gesamten Außengelände der Einrichtung besteht Rauchverbot.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird dem/der Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und dem/der Personensorgeberechtigten begründet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft.